Geschäftsordnung des Nationalen Begleitgremiums

Das Nationale Begleitgremium hat sich einstimmig in seiner 3. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß § 8 Abs. 4 Standortauswahlgesetz folgende Geschäftsordnung gegeben. Die aktuelle Fassung enthält die in der 29. Sitzung am 23. Mai 2019, in der 40. Sitzung am 9. Juli 2020, in der 45. Sitzung am 27.11.2020, in der 72. Sitzung am 14.03.2023, in der 73. Sitzung am 18.04.2023, in der 81. Sitzung am 19.01.2024, in der 87. Sitzung am 18.07.2024, in der 94. Sitzung am 12.02.2025 und in der 101. Sitzung am 12.11.2025 beschlossenen Änderungen.

§ 1 Die Vorsitzenden

(1) Das Nationale Begleitgremium wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden.

(2) Den beiden Vorsitzenden obliegt im Wechsel die Leitung der Gremiumssitzungen, deren Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Beschlüsse des Begleitgremiums. Bei der Sitzungsleitung ist die oder der Vorsitzende an die Beschlüsse des Begleitgremiums gebunden.

(3) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.

(4) Die und der Vorsitzende vertreten das Nationale Begleitgremium nach außen und können Mitteilungen des Gremiums an die Presse veranlassen.

§ 2 Konsensprinzip und Mehrheitsentscheidungen

Das Nationale Begleitgremium bemüht sich, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg seiner Arbeit von einem möglichst breiten Konsens im Gremium abhängt. Wenn und soweit ein Konsens nicht möglich ist, entscheidet das Nationale Begleitgremium mit der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder bzw. bei Online-Abstimmungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums finden in der Regel einmal im Monat in Berlin statt, sofern das Begleitgremium keinen anderen Sitzungsort bestimmt.

(2) Die Termine der Sitzungen werden vom Begleitgremium in der Regel für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei (bei 18 Mitgliedern: sechs) Mitgliedern hat binnen zehn Tagen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

(4) Das Begleitgremium kann Gäste oder ständige Gäste, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Institutionen, von Unternehmen, von Gruppen sowie Einzelpersonen zu Sitzungen einladen.

§ 4 Tagesordnung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums vorgeschlagen. Sie wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls ergänzt und anschließend festgelegt. Die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge werden hierbei berücksichtigt.

(2) Die Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung im Internet veröffentlicht.

(3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Das Nationale Begleitgremium tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange dies erfordern oder die Nichtöffentlichkeit in dieser Geschäftsordnung angeordnet ist.

(2) Bei einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts in den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ist zu begründen, warum überwiegende öffentliche oder private Belange dies erfordern. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist bekannt zu machen. Jedes Mitglied kann einen Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Soweit eine Sitzung aus besonderem Grund nichtöffentlich ist, beschließt das Begleitgremium in Ansehung dieses Grundes jeweils mit Zweidrittelmehrheit ggf. vorab über die Zutrittsberechtigung weiterer Personen. Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums sowie weitere Personen im Sinne des Absatz 3 S. 1 haben Verschwiegenheit über die in nichtöffentlicher Sitzung besprochenen Gegenstände zu wahren.

§ 6 Bild- und Tonaufzeichnungen, Veröffentlichung der Beratungsergebnisse

(1) Für die Protokollerstellung können Tonaufzeichnungen von der vollständigen Sitzung gemacht werden.

(2) Das Begleitgremium kann Dritten im Einzelfall gestatten, Bild- oder Tonaufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zu fertigen.

(3) Nach der Sitzung wird im Internet ein kurzer Bericht veröffentlicht. Der Bericht ist so zu fassen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(4) Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums werden veröffentlicht. Die Beratungsergebnisse aus nichtöffentlichen Sitzungen sind so zu veröffentlichen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 7 Rede- und Antragsrecht sowie Stimmberechtigung

(1) Rede- und Antragsrecht im Nationalen Begleitgremium haben alle Mitglieder. Die Worterteilung erfolgt auf eine entsprechende Wortmeldung hin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden.

(2) Stimmberechtigt sind bei allen Fragen alle Mitglieder des Begleitgremiums.

(3) Bürgerinnen und Bürger, die als Gäste zur Sitzung kommen, haben insgesamt ein Rederecht von 20 bis 60, in der Regel 30 Minuten, je nach zeitlichen Möglichkeiten mit Rücksicht auf andere Tagesordnungspunkte. Die Gäste werden zur besseren Planung der Sitzung gebeten, bei der Anmeldung bekanntzugeben, ob sie von ihrem Rederecht Gebrauch machen wollen.

§ 8 Antragstellung

Anträge, die auf Handlungsempfehlungen oder Information des Nationalen Begleitgremiums abzielen, sollen der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verteilung an die Mitglieder zugeleitet werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Das Nationale Begleitgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. bei Online-Abstimmungen mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Es gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

§ 10 Protokolle

(1) Von den Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums werden Ergebnisprotokolle gefertigt und in elektronischer Form an die Mitglieder verteilt. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, eine Woche nach ihrer Verteilung als angenommen.

(2) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Zahl der Stimmen (Annahme, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Mitglieder können den Ausweis ihres persönlichen Stimmverhaltens mit Namensnennung und Begründung im Protokoll festhalten lassen.

(3) Nach ihrer Annahme werden die Protokolle zeitnah im Internet veröffentlicht.

(4) Über Art und Umfang von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen befindet das Begleitgremium gegebenenfalls im Einzelfall.

§ 11 Einsichtnahme in Akten und Unterlagen

(1) Das Nationale Begleitgremium kann Mitglieder, Mitarbeitende seiner Geschäftsstelle oder Dritte beauftragen, in Akten oder Unterlagen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), des Vorhabenträgers der Standortsuche, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie der geologischen Landesämter (aktenführende Institutionen) Einsicht zu nehmen. Das Verfahren der Akteneinsicht wird in einer Verfahrensvereinbarung zwischen dem Nationalen Begleitgremium und der aktenführenden Institution festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums oder Dritte, die Akteneinsicht genommen haben, informieren das Nationale Begleitgremium auf der nächsten Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht. Über die Ergebnisse der Akteneinsicht wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Das Nationale Begleitgremium fasst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss darüber, welche Informationen aus der Akteneinsicht zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen sind. Die betreffenden Informationen werden gegenüber der aktenführenden Institution zur Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen benannt.

(3) Eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Akteneinsicht unterbleibt, bis die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen zwischen dem Nationalen Begleitgremium und der aktenführenden Institution geklärt ist. Näheres wird in einer Verfahrensvereinbarung zwischen dem Nationalen Begleitgremium und der aktenführenden Institution festgelegt.

§ 12 Drucksachen und Materialien

(1) Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen von Bedeutung werden nach Möglichkeit vor den Sitzungen im Internet veröffentlicht.

(2) Informationsmaterialien, Stellungnahmen, Gutachten und Unterlagen Dritter, die das Begleitgremium in seine Beratungen einbezieht, werden als Beratungsmaterialien des Begleitgremiums im Internet veröffentlicht.

(3) Vom Begleitgremium in Auftrag gegebene Gutachten werden im Internet veröffentlicht.

§ 13 Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Nationale Begleitgremium wirkt an der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auswahl des Standorts für die Endlagerung insbesondere hoch radioaktiver Abfallstoffe vermittelnd und unabhängig mit.

(2) Das Begleitgremium steht der Öffentlichkeit als Ombudsstelle und den Beteiligten des Standortauswahlverfahrens sowie Betroffenen an Zwischenlagerstandorten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(3) Es benennt die Mitglieder, die als Botschafter an Sitzungen regionaler Beteiligungsgremien und anderen Beteiligungsformaten teilnehmen.

(4) Das Begleitgremium ernennt eine*n Partizipationsbeauftragte*n, die/ der dann Teil seiner Geschäftsstelle ist.

§ 14 Arbeits- und Fachgruppen

(1) Das Nationale Begleitgremium kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Fachgruppen sind themenbezogen und nicht zeitlich begrenzt.

(2) Über Leitung und Zusammensetzung der Arbeits- und Fachgruppen entscheidet das Begleitgremium. In begründeten Einzelfällen können auch Personen, die weder dem Begleitgremium noch der Geschäftsstelle angehören, in Arbeits- und Fachgruppen berufen werden.

(3) Die Arbeits- und Fachgruppen haben keine Beschlusskompetenz, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beratungen im Begleitgremium.

(4) Die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums unterstützt die Arbeit von Arbeits- und Fachgruppen insbesondere durch die Bereitstellung eines virtuellen, ggf. reellen Raumes inkl. Arbeitsmaterialien nach vorheriger Bedarfsanmeldung durch die Arbeits- oder Fachgruppenmitglieder. Dies umfasst die Anmietung eines externen Besprechungsraumes, sofern in zeitlicher und räumlicher Nähe kein kostenfreier Raum zur Verfügung steht. Hierfür ist der Geschäftsstelle der Bedarf mindestens einen Kalendermonat vor beabsichtigter Nutzung anzuzeigen.

§ 15 Empfehlungen und Stellungnahmen

(1) Das Nationale Begleitgremium übermittelt seine Beratungsergebnisse an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

(2) Das Begleitgremium veröffentlicht Empfehlungen und Stellungnahmen zum Verfahren der Standortauswahl, sowie im Abstand von ca. 1,5 Jahren einen Monitoring-Bericht zum Stand des Standortauswahlverfahrens und über seine Tätigkeit.

(3) Empfehlungen oder Stellungnahmen beschließt das Begleitgremium mit der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder bzw. bei Online-Abstimmungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Mitglieder können von den Beschlüssen abweichende Voten zu Protokoll geben. Diese sind bei der Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 16 Geschäftsstelle

(1) Das Nationale Begleitgremium wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit allein den Weisungen des Gremiums, soweit es sich um Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs handelt, den Weisungen der oder des Vorsitzenden.

(3) Die*der Generalssekretär* in nimmt als Leiter*in der Geschäftsstelle die Aufgaben im Rahmen des Erlasses über die Einrichtung der Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums vom 15. September 2016 wahr. Bei Entscheidungen über Personaleinstellungen ist das Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums herzustellen. Sie können bei den Vorstellungsgesprächen weitere Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums hinzuziehen. Mitglieder können ihr Interesse an der Teilnahme bekunden. Über den Zuschnitt von Stellen und Ausschreibungstexten entscheidet das Nationale Begleitgremium. Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums werden über den jeweiligen Stand von Einstellungsverfahren unterrichtet.

§ 17 Ausschluss von Interessenkollisionen

(1) Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl und die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

(2) Über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, aus denen sich wirtschaftliche Interessen in Bezug auf die Standortauswahl und die Endlagerung im weitesten Sinne ergeben könnten, haben die Mitglieder den oder die Vorsitzende zu informieren.

§ 18 Netiquette und Verhaltenskodex

(1) Das NBG versteht sich als pluralistische, unabhängige Instanz, die das Standortauswahlverfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, vermittelnd und unabhängig begleitet mit dem Ziel, Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Es ist dabei der sachlichen Auseinandersetzung und der Vielfalt der Perspektiven verpflichtet.

(2) Grundlage der Arbeit des NBG ist die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie ist bei der Auswahl der Themen und Gestaltung der Gesprächsformen handlungsleitend.

(3) Um eine sachliche Diskussionskultur innerhalb der Gremienarbeit, bei öffentlichen Äußerungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, sowie in der Kommunikation (E-Mail, Post, Social Media) zu gewährleisten, beschließt das NBG ergänzend zur Geschäftsordnung eine Netiquette und einen Verhaltenskodex, in dem Interventionsmöglichkeiten festgelegt werden. Netiquette und Verhaltenskodex sind der Geschäftsordnung als Anhang anzufügen und werden auf der Website des Nationalen Begleitgremiums veröffentlicht.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Das Nationale Begleitgremium kann im Einzelfall mit Mehrheit der Mitglieder von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(2) Die geltende Fassung der Geschäftsordnung wird im Internet veröffentlicht.

Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

ANLAGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG: Verhaltenskodex

I. Leitlinien für ein konstruktives Miteinander

1. Diskussionskultur

Das Gremium bekennt sich zu einem offenen gesellschaftlichen Diskurs und ermutigt seine Mitglieder sowie Dritte, die an seinen Sitzungen und Veranstaltungen (im Folgenden: Veranstaltungen) teilnehmen, zur aktiven Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung. Konflikte können eine Chance für den Interessensausgleich sein; Widerspruch, kontroverse Positionen und auch provokante Diskussionsbeiträge werden als wesentliche Elemente einer lebendigen Demokratie verstanden.

Alle Diskussionsbeiträge haben den Grundsätzen der Fairness, Sachlichkeit und Konstruktivität zu entsprechen. Es wird erwartet, dass alle Beteiligten den Willen haben, etwaige Konflikte gemeinsam zu bearbeiten und zu ihrer Lösung beizutragen.

Nicht toleriert werden Äußerungen, die darauf abzielen, Personen herabzuwürdigen, zu diskriminieren oder in ihrer Würde zu verletzen. Ebenfalls unzulässig sind Beiträge, die darauf gerichtet sind, den Dialog zu untergraben oder eine sachliche Auseinandersetzung unmöglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere das bewusste Verbreiten von falschen bzw. fehlerhaften Informationen („Desinformation“) oder die Verzerrung von Debatten mit unlauteren Mitteln („Informationsmanipulation“).

2. Öffentliche Äußerungen von NBG-Mitgliedern

Die Mitglieder des Gremiums sind in ihren öffentlichen Äußerungen frei und können ihre persönlichen Auffassungen zu allen Sachfragen vertreten. Dabei haben sie deutlich zu machen, dass sie ihre private Meinung äußern und nicht im Namen oder als Vertreter*in des Gremiums sprechen.

Äußern sich Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Gremiums, haben sie die vom Gremium gefassten Beschlüsse und eingenommenen Positionen wiederzugeben und zu vertreten.

II. Interventionsmöglichkeiten gegenüber Dritten

1. Interventionsmöglichkeiten bei Störungen durch Dritte

Gegen Störungen durch anwesende Dritte während Veranstaltungen des Gremiums, die durch destruktives Diskussionsverhalten den öffentlichen Diskurs untergraben oder die zentralen Werte des Gremiums missachten, kann interveniert werden.

Als Störungen im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

1. Wiederholte Unterbrechungen oder Störungen des Veranstaltungsverlaufs
2. Beleidigungen, Herabwürdigungen oder persönliche Angriffe
3. Äußerungen, die darauf abzielen, eine sachliche Diskussion zu verhindern
4. Missachtung der demokratischen Grundwerte und der Würde der Beteiligten
5. Verweigerung der Einhaltung von Diskussionsregeln trotz Aufforderung

Bei Störungen kann die Moderation der Veranstaltung wie folgt intervenieren:

1. Verwarnung: Die Moderation erteilt der störenden Person eine Verwarnung und weist sie auf die zentralen Werte des Gremiums und die Einhaltung der Diskussionsregeln hin.
2. Veranstaltungsausschluss: Bei fortgesetztem Stören nach erfolgter zweiter Verwarnung kann die Moderation die störende Person von der Veranstaltung ausschließen.

Die Moderation entscheidet darüber, ob eine Intervention erfolgt. Jedes Mitglied des Gremiums kann die Moderation formlos zu einem Ergreifen der aufgeführten Interventionsmöglichkeiten auffordern.

Bei schwerwiegenden Störungen, die eine Fortsetzung der Veranstaltung unmöglich machen oder die Sicherheit der Anwesenden gefährden, kann die Moderation die störende Person ohne vorherige Verwarnung von der Veranstaltung ausschließen.

2. Interventionsmöglichkeiten bei langfristig destruktivem Verhalten durch Dritte

Gegen langfristiges, d.h. über mehrere Veranstaltungen sich erstreckendes, destruktives Verhalten durch anwesende Dritte während Veranstaltungen des Gremiums, das durch Desinformation, Informationsmanipulation oder fortgesetzte Missachtung der zentralen Werte des Gremiums den öffentlichen Diskurs untergräbt, kann interveniert werden.

Als langfristig destruktives Verhalten im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

1. Wiederholte und systematische Verbreitung von Falschinformationen
2. Bewusste Manipulation oder Verzerrung von Tatsachen und Sachverhalten
3. Fortgesetzte Missachtung der demokratischen Grundwerte
4. Systematische Störung des konstruktiven Dialogs über mehrere Veranstaltungen hinweg
5. Hartnäckige Verweigerung der Einhaltung der Diskussionskultur trotz vorheriger Aufforderungen und gegebenenfalls Ausschlüssen

Bei langfristig destruktivem Verhalten kann das Gremium folgende Interventionen beschließen:

1. Verwarnung: Das Gremium erteilt der betroffenen Person eine Verwarnung und weist sie auf die zentralen Werte des Gremiums und die Einhaltung der Diskussionsregeln hin.
2. Ausschluss: Bei fortgesetztem destruktivem Verhalten nach erfolgter Verwarnung kann das Gremium einen Ausschluss der betroffenen Person für zukünftige Veranstaltungen des Gremiums aussprechen.

Die aufgeführten Interventionsmöglichkeiten bei langfristig destruktivem Verhalten können nur durch Beschluss des Gremiums ergriffen werden. Die Entscheidung ist gegenüber der betroffenen Person schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Entscheidung über das Ergreifen einer Interventionsmöglichkeit kann von jedem Mitglied des Gremiums sowie von dem/der Generalsekretär*in der Geschäftsstelle gestellt werden.

III. Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gremiumsmitgliedern

1. Interventionsmöglichkeiten bei Störungen durch Gremiumsmitglieder

Gegen Störungen der Gremiumsarbeit (insbesondere während Sitzungen, bei der Arbeit in Fach- und Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen des Gremiums) durch

Gremiumsmitglieder, die durch destruktives Diskussionsverhalten den Diskurs untergraben oder die zentralen Werte des Gremiums missachten, kann interveniert werden.

Als Störungen im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

1. Wiederholte Unterbrechungen oder Störungen der Gremiumsarbeit
2. Beleidigungen, Herabwürdigungen oder persönliche Angriffe
3. Äußerungen, die darauf abzielen, eine sachliche Diskussion zu verhindern
4. Missachtung der demokratischen Grundwerte und der Würde der Beteiligten
5. Verweigerung der Einhaltung von Diskussionsregeln trotz Aufforderung

Bei Störungen kann der oder die Vorsitzende bzw. die Moderation der Gremiumsarbeit wie folgt intervenieren:

1. Verwarnung: Der oder die Vorsitzende bzw. die Moderation erteilt dem störenden Gremiumsmitglied eine Verwarnung und weist es auf die zentralen Werte des Gremiums und die Einhaltung der Diskussionsregeln hin.
2. Entziehung des Rede- und Antragsrechts: Bei fortgesetztem Stören nach erfolgter Verwarnung kann der oder die Vorsitzende bzw. die Moderation dem störenden Gremiumsmitglied das Rede- und Antragsrecht für die Dauer der betreffenden Gremiumsarbeit entziehen.

Jedes Mitglied des Gremiums kann die Erteilung einer Verwarnung (Nr. 1) formlos von dem oder der Vorsitzenden bzw. der Moderation einfordern. Die Entziehung des Rede- und Antragsrechts (Nr. 2) kann nur durch Beschluss der anwesenden Gremiumsmitglieder ergriffen werden. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung über die Intervention kein Stimmrecht.

2. Interventionsmöglichkeiten bei langfristig destruktivem Verhalten durch Gremiumsmitglieder

Gegen langfristig destruktives, d.h. über mehrere Veranstaltungen sich erstreckendes Verhalten durch Gremiumsmitglieder während der Gremiumsarbeit (insbesondere während Sitzungen, bei der Arbeit in Fach- und Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen des Gremiums), das durch Desinformation, Informationsmanipulation oder fortgesetzte Missachtung der zentralen Werte des Gremiums den Diskurs untergräbt, kann interveniert werden.

Als langfristig destruktives Verhalten im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

1. Wiederholte und systematische Verbreitung von Falschinformationen
2. Bewusste Manipulation oder Verzerrung von Tatsachen und Sachverhalten
3. Fortgesetzte Missachtung der demokratischen Grundwerte
4. Fortgesetzte, systematische Störung des konstruktiven Dialogs
5. Hartnäckige Verweigerung der Einhaltung der Diskussionskultur trotz vorheriger Sanktionen

Bei langfristig destruktivem Verhalten kann das Gremium folgende Interventionen beschließen:

1. Rüge mit schriftlicher Begründung: Das Gremium erteilt dem betroffenen Mitglied eine Rüge mit schriftlicher Begründung und weist es auf die zentralen Werte des Gremiums und die Einhaltung der Diskussionsregeln hin.

2. Entziehung des Rede- und Antragsrechts: Bei fortgesetztem destruktivem Verhalten nach erfolgter Rüge mit schriftlicher Begründung kann das Gremium dem betroffenen Mitglied das Rede- und Antragsrecht für 90 Tage entziehen.

Die aufgeführten Interventionsmöglichkeiten können nur durch Beschluss des Gremiums ergriffen werden. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung über die Intervention kein Stimmrecht. Die Entscheidung ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Entscheidung über das Intervenieren kann von jedem Mitglied des Gremiums sowie von dem/der Generalsekretär*in der Geschäftsstelle gestellt werden.

Nationales Begleitgremium
FÜR EIN FAIRES VERFAHREN

ANLAGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG: Netiquette

Netiquette – Spielregeln für die Kommunikation

Viele Akteure, viele Sichtweisen – die Endlagersuche ist auch in Bezug auf Kommunikation eine Herausforderung. Zuhören, den Anderen ernst nehmen und gleichzeitig die eigene Position deutlich machen - das gelingt nur, wenn man respektvoll miteinander umgeht und sich an Spielregeln hält.

Wir bitten Sie, sich in der Kommunikation – egal ob auf Sitzungen, in Veranstaltungen, via E-Mail, per Post oder über Social Media – an folgende Spielregeln zu halten:

- **Bleiben Sie fair & wertschätzend!**
  Wir schätzen es, unterschiedliche Meinungen zu diskutieren. Es gibt keinen Grund, andere zu beschimpfen, zu verunglimpfen oder zu beleidigen. Ein freundlicher Umgangston und wertschätzende Formulierungen sind Pflicht.

- **Halten Sie sich ans Gesetz!**
  Äußern Sie sich rassistisch, antisemitistisch, volksverhetzend oder diskriminierend, verherrlichen Sie Gewalt oder verweisen Sie auf rechtswidrige Inhalte, schließen wir Sie aus der Diskussion aus. Werden gesetzliche Vorgaben (zum Schutz vor Verleumdung, persönlicher Beleidigung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Volksverhetzung etc.) missachtet, ist ein gemeinsamer Dialog nicht möglich.

- **Trennen Sie Information und Wertung!**
  Gerade bei einem fachlich komplexen und emotionalen Thema wie der Endlagersuche ist es verlockend, sich nur die Studienergebnisse herauszupicken, die zur eigenen Meinung passen. Tragen Sie dazu bei, eine gemeinsame und anerkannte Faktengrundlage zu schaffen.

- **Seien Sie Teil der Konfliktlösung!**
  Strategien, um das Standortauswahlverfahren mit dem Schüren von Konflikten zu untergraben, dulden wir nicht. Genannt seien dabei insbesondere falsche bzw. fehlerhafte Informationen („Desinformation“) oder die Verzerrung von Debatten mit unlauteren Mitteln („Informationsmanipulation“). Wenn wir solche Strategien wahrnehmen, werden wir sie benennen und unterbinden. Wir sehen Konflikte als Chance für den Interessensausgleich, erwarten aber von allen Beteiligten den Willen, den Konflikt gemeinsam zu bearbeiten und zu lösen.

- **Achten Sie auf Datenschutz und Urheberrecht!**
  Es diskutiert sich leichter, wenn klar ist, wer mitredet. Dennoch sollten persönliche Daten von Ihnen oder anderen Personen auch privat bleiben. Achten

Sie bitte auch darauf, keine Fotos, Videos oder andere Inhalte zu verschicken bzw. zu posten, an denen Sie keine Rechte haben.

- **Betreiben Sie keine Werbung!**
  Wir wollen uns mit Menschen austauschen, die an einer Auseinandersetzung zu einem Thema interessiert sind und nicht mit denen, die die Diskussion nutzen, um Werbung in eigener Sache zu machen.

- **Bleiben Sie verständlich!**
  Damit alle die Diskussionen und Beiträge verfolgen können, bitten wir darum, auf allzu viele Abkürzungen und Fachbegriffe zu verzichten bzw. diese kurz zu erläutern. Wir freuen uns auf mündliche Beiträge, Mails, Postings und Kommentare von Ihnen auf Deutsch oder Englisch.

Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Regeln halten?

Verstöße gegen die genannten Regeln torpedieren eine offene, faire Diskussionskultur. Tritt dies wiederholt auf, schließen wir Sie nach Beschluss des Gremiums von NBG-Veranstaltungen und Sitzungen aus. Zudem schalten wir Sie auf unseren Social Media-Kanälen stumm bzw. blockieren Sie. Darüber hinaus empfehlen wir unseren Mitgliedern und Mitarbeitenden für solche Einzelfälle die Anwendung einer Spam-Block-Liste.

Die betroffenen Personen haben weiterhin die Möglichkeit, alle öffentlichen Informationen des NBG (Newsletter, Website) zu erhalten.

Sie können uns auch weiterhin über die zentrale E-Mail-Adresse geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de kontaktieren. Eine Rücknahme der Einstufung ist jederzeit möglich.